

Unternehmergesellschaft – Haftungsbeschränkung ohne Mindeststammkapital?

Erklärtes Ziel der am 01. November in Kraft getretenen GmbH-Reform (sog. MoMiG) ist die Vereinfachung und Deregulierung des GmbH-Rechts. Daneben sollen Registerertragungen beschleunigt sowie Existenzgründungen erleichtert werden.

Durch die Reform wird eine neue Unterform der GmbH in Gestalt der Unternehmergesellschaft (UG) geschaffen, für deren Gründung bereits ein Stammkapital von einem Euro genügt. Im Gegenzug darf dem Namen der Gesellschaft (Firma) nicht der Zusatz „GmbH“ beigefügt werden. Stattdessen muss die UG im Rechtsverkehr stets den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ verwenden. So soll klar erkennbar sein, dass die UG nicht über ein der GmbH vergleichbares Mindeststammkapital verfügt. Das von den Gesellschaftern festgelegte Stammkapital ist bei der Gründung voll aufzubringen. Ferner besteht die Verpflichtung, eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Jahresüberschusses zu bilden – ein etwa erzielter Gewinn steht den Gesellschaftern der UG dementsprechend zunächst nicht in voller Höhe zur Verfügung. Sobald es der UG gelingt, das Stammkapital auf den Mindestbetrag von 25.000,00 EUR zu erhöhen, darf die Gesellschaft auch als „klassische“ GmbH auftreten. Die Gründung einer UG bedarf wie die Gründung einer GmbH der notariellen Beurkundung. Der Gesetzgeber

stellt somit sicher, dass jeder Existenzgründer über die Besonderheiten der UG aufgeklärt und die im Einzelfall optimale Lösung gefunden wird. Dabei berät Sie der Notar auch, ob die neue UG eine wirkliche Alternative für Ihr Unternehmen darstellen kann oder doch besser auf die bewährte GmbH zurückgegriffen werden sollte.

Denn abzuwarten bleibt, welches Vertrauen den UGs von deren Geschäftspartnern entgegengebracht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber von UGs, z.B. für Bankverbindlichkeiten, die unbeschränkte persönliche Haftung übernehmen werden müssen und auch sonstige Gläubiger bei wirtschaftlich bedeutenden Transaktionen Sicherheiten, z. B. in Form von Bürgschaften, verlangen werden. Die eigentlich angestrebte Haftungsbeschränkung erscheint zumindest insoweit kaum effektiv erreichbar. Probleme können sich für die Gründer einer UG ohne nennenswertes Stammkapital auch im Hinblick auf insol-

venzrechtliche Bestimmungen ergeben, wenn nach Gründung Zahlungen, z.B. für Miete oder Gehälter, erfolgen müssen, denen kein bilanzierbarer Gegenwert gegenübersteht. In diesen Fällen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine Insolvenzantragspflicht ausgelöst werden kann, deren Verletzung auch strafrechtlich von Bedeutung ist.

Im Übrigen hält das neue GmbH-Gesetz daran fest, das Mindeststammkapital der „klassischen“ GmbH bei 25.000,00 EUR zu belassen. Ursprüngliche Überlegungen, das erforderliche Stammkapital auf 10.000,00 EUR zu reduzieren, wurden nicht umgesetzt – vor allem, um den guten Ruf, den die GmbH genießt, nicht zu gefährden. Allerdings ist bei der Gründung einer GmbH nicht das volle Kapital, sondern nur ein Viertel der jeweils festgelegten Stammeinlage, insgesamt mindestens aber 12.500,00 EUR, einzuzahlen. Während dies bei Mehr-Personen-GmbHs bereits bislang galt, erleichtert dies nun auch die Gründung von Ein-Personen-GmbHs.



Vereinfachte Gründung – kein Raum für individuelle Gestaltung

Neben der Einführung der UG eröffnet die GmbH-Reform die Möglichkeit, GmbH und UG nach einem gesetzlichen Musterprotokoll zu gründen. Damit tritt neben die klassische Form der Gründung, bei der die Gesellschaft mit einer den individuellen Bedürfnissen entsprechenden Satzung errichtet wird, eine „vereinfachte Gründungsvariante“. Einfacher heißt allerdings nicht gleichzeitig schneller, denn sowohl die UG als auch die GmbH entstehen mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Dank des

mittlerweile etablierten elektronischen Rechtsverkehrs mit den Registergerichten und weiterer Erleichterungen des Eintragungsverfahrens durch das MoMiG, kann diese bei beiden Formen innerhalb weniger Tage nach Beurkundung durch den Notar erfolgen.

Allerdings ist die vereinfachte Gründung nur bei bis zu maximal drei Gesellschaftern zulässig und es darf nur ein Geschäftsführer bestellt werden. Im Musterprotokoll sind nur

wenige Angaben frei wählbar. Dies sind Name (Firma) und Sitz der Gesellschaft, Unternehmensgegenstand sowie die Aufteilung der Geschäftsanteile.

Außer diesen Punkten kann bei Rückgriff auf die Mustersatzung keinerlei individuelle Gestaltung erfolgen. Vielmehr finden zwingend die gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung. Das hat zum Beispiel zur Folge, dass Geschäftsanteile unbeschränkt übertragbar sind oder ein ausscheidender Gesellschafter mit dem vollen Verkehrswert seines Geschäftsanteils abzufinden ist. Den Bedürfnissen in der Praxis dürfte dies in den meisten Fällen nicht

gerecht werden, insbesondere dann, wenn die GmbH oder UG von mehr als einem Gesellschafter gegründet oder die spätere Aufnahme weiterer Gesellschafter angestrebt wird. Hier besteht stets die latente Gefahr von Interessenwidersprüchen, für die es gilt, angemessene und individuell angepasste Regelungen in der Satzung zu finden. Dafür bietet eine Gründung mittels Musterprotokoll keinen Raum. Deshalb sollte in diesen Fällen die individuell gestaltete Satzung das Mittel der Wahl sein. Die individuelle und an den Bedürfnissen der Gesellschafter ausgerichtete Satzungsgestaltung übernimmt selbstverständlich der Notar.

Die vereinfachte Gründung unter Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls ist mit Kostenvorteilen verbunden. Diese sind allerdings nur dann spürbar, wenn eine UG mit einem Stammkapital weit unterhalb von 25.000,00 EUR gegründet wird. Dem geringfügigen Kostenvorteil stehen bei Mehr-Personen-Gesellschaften erhebliche Nachteile aufgrund der fehlenden Gestaltungsflexibilität gegenüber. Kommt es zum Streit zwischen den Gesellschaftern, verkehrt sich der vermeintliche Kostenvorteil angesichts notwendiger Rechtsberatungs- und Gerichtskosten leicht in sein Gegenteil.

Ob „vereinfacht“ oder „individuell“ – Gründungen von GmbHs oder UGs bedürfen in jedem Fall auch künftig der notariellen Beurkundung. Damit wird sichergestellt, dass bereits im Vorfeld der Gründung eine fachkundige und kostengünstige Beratung durch den Notar erfolgt und über Risiken und Fallstricke der jeweiligen Gesellschaftsform sowie bestehende Gestaltungsvarianten informiert und aufgeklärt wird. Das Erfordernis der notariellen Beurkundung trägt damit dazu bei, die für jeden künftigen Unternehmer optimale Gestaltung zu finden.

Was bringt die GmbH-Reform noch?

Eine raschere Eintragung von Gesellschaften im Handelsregister (erst mit dieser besteht die angestrebte Haftungsbeschränkung) wird durch den Verzicht auf das Vorliegen etwa erforderlicher staatlicher Genehmigungen als Eintragungsvoraussetzung ermöglicht. Dies gilt z.B. für eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz, die zum Betrieb einer Gaststätte erforderlich ist. Diese Erleichterung des Eintragungsverfahrens macht die Genehmigung oder die Eintragung in die Handelsrolle nicht entbehrlich. Sofern der Unternehmensgegenstand eine Genehmigung erfordert, muss diese bei der Aufnahme der Tätigkeit nach wie vor vorliegen.

Die bislang bestehenden Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Mindestbetrag der Geschäftsanteile werden abgeschafft. Geschäftsanteile können nunmehr bereits im Nennbetrag von einem Euro gebildet werden. Auch kann ein Gesellschafter schon bei Gründung mehrere Anteile an einer Gesellschaft übernehmen. Beides soll künftig die Verkehrsfähigkeit von Geschäftsanteilen erleichtern.

Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen gilt künftig im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter, der in der im Handelsregister eingereichten Liste der Gesellschafter eingetragen ist. Die bereits bislang durch die Geschäftsführer zu führende und beim Registergericht einzureichende Gesellschafterliste gewinnt dadurch erheblich an Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als auch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen von Personen besteht, die auf der Gesellschafterliste verzeichnet sind, den betreffenden Geschäftsanteil aber nie wirksam erworben haben. Den Rechtsverkehr dürfte dies erheblich erleichtern, denn wenn ein Gesellschafter mindestens seit drei Jahren auf der Liste verzeichnet ist, kann man sich künftig mit einem Blick in die beim Handelsregister eingereichte Liste Gewissheit verschaffen.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Gesellschafterlisten zu überprüfen und an den tatsächlichen Gesellschafterbestand anzupassen. Der Notar ist bei dieser Aufgabe gern behilflich, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Ohnehin ist der Notar künftig selbst zur Errichtung und Einreichung einer Gesellschafterliste beim Gericht verpflichtet, wenn er an Veränderungen des Gesellschafterbestandes mitgewirkt hat. Dies gilt aufgrund des zwingenden Beurkundungserfordernisses insbesondere bei Anteilsabtretungen.

Zum Schutz vor mißbräuchlichen Gestaltungen kann die Gesellschaft bei der Bestellung von nicht geeigneten Geschäftsführern künftig die Gesellschafter belangen, die wider besseren Wissens eine ungeeignete Person zum Geschäftsführer berufen. Hat eine Gesellschaft zukünftig keinen Geschäftsführer, wird sie von den Gesellschaftern vertreten. Damit soll in Krisensituationen verhindert werden, dass die Gesellschaft unerreichbar ist. Schriftstücke und Erklärungen können an die im Handelsregister angegebene Anschrift zugestellt werden, solange sich dort Geschäftsräume befinden. Scheitert dies, ist zukünftig eine öffentliche Zustellung erlaubt. Daneben kann die Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und im Handelsregister eintragen lassen, der solange als empfangsberechtigt gilt, bis er im Register gelöscht wird.

In einem Punkt greift der Gesetzgeber allerdings auf Bewährtes zurück: Die nach wie vor erforderliche notarielle Beurkundung und die damit einhergehende Beratung bei Gründung von GmbH und UG sowie bei der Abtretung von Anteilen an solchen Gesellschaften stellt sicher, dass bereits im Vorfeld umfassend über Rechte und Pflichten der Beteiligten aufgeklärt wird. Auch ansonsten hat die notarielle Urkunde Einiges zu bieten: Ohne zusätzliche Kosten können im Rahmen dieser Sicherungen vereinbart wer-



den, die die Abwicklung eines Geschäfts gewährleisten. Bestes Beispiel hierfür bildet die Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Durch sie wird ohne gerichtliche Hilfe ein Vollstreckungstitel geschaffen, auf dessen Grundlage Pfändungsmaßnahmen durchgeführt werden können, wenn Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**